

Aufnahmekriterien der Kassen nach §39 a SGB V (Rahmenvereinbarung) für stationäre Hospize

1. Eine Krankenhausbehandlung nicht (mehr) erforderlich.
2. Kranke/r kann weder zu Hause noch im Pflegeheim angemessen betreut werden.
3. Es liegt eine unaufhaltsam fortschreitende Erkrankung vor.
4. Es besteht eine geringe Lebensprognose von Tagen, Wochen, höchstens wenigen Monaten? (unbedeutendster Faktor, da schwer vorhersehbar)
5. Kranke/r und Angehörige wünschen reine Palliation (vor Aufnahme sorgfältige und individuelle Aufklärung, Information und Beratung).
6. Es bestehen schwerwiegende akute oder längerfristige palliativmedizinische bzw. palliativpflegerische Probleme.

Für eine stationäre Aufnahme im Hospiz **müssen die Kriterien 1-6 alle** erfüllt sein (vgl. Student in Knipping).

§2 (1) der Rahmenvereinbarungen:

In der Regel kommt eine palliativ-medizinische Behandlung in einem stationären Hospiz nur bei einem der folgenden Krankheitsbilder in Betracht:

- Fortgeschrittene Krebserkrankung,
- Vollbild der Infektionskrankheit AIDS,
- Erkrankungen des Nervensystems mit unaufhaltsam fortschreitenden Lähmungen
- Endzustand einer chronischen Nieren-, Herz-, Verdauungstrakt- oder Lungenerkrankung

Literatur:

Student, Johann-Christoph: Palliative Care im stationären Hospiz. In: Knipping, Cornelia (Hg.): Lehrbuch Palliative Care, Hans Huber Verlag, Bern 2006, S. 81-89

Student, Johann-Christoph: Napiwotzky, Annedore: Palliative Care. Wahrnehmen-verstehen- schützen. Thieme Verlag, Stuttgart 2007. DVD/ Dokumente:
„Rahmenvereinbarung nach §39a SGB V“ und Check-Liste Aufnahmeindikation

erstellt	genehmigt	Datum	Gültig bis
M. Alfia	G. Kolb	09.05.2013	-